

17.02.2021 – Kostenübernahme für Unterstützungen im Alltag

Seit Januar dieses Jahrs können Menschen ab Pflegegrad 1 die Kosten für Unterstützung im Alltag über den Entlastungsbetrag auch für sog. „Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen“ mit der Pflegeversicherung abrechnen. Diese ehrenamtlich tätigen Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre – bei Minderjährigen: Genehmigung der Sorgeberechtigten!
- Die Einzelperson darf nicht verwandt oder verschwägert bis zum 2. Grad mit der hilfeempfangenden Person sein.
- Die Einzelperson darf nicht mehr als drei Personen pro Monat mit Pflegegrad unterstützen.
- Die Aufwandsentschädigung muss deutlich unter dem für die jeweilige Unterstützung maßgeblichen Mindestlohn liegen.
- Die Einzelperson hat einen ausreichenden Versicherungsschutz.
- Die Einzelperson muss sich in der Fachstelle für Demenz und Pflege registrieren und eine kostenfreie Schulung in einer solchen Fachstelle absolvieren.
- Die Einzelperson und die Person mit Pflegebedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache.

Weitere Infos bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben:

<https://www.demenz-pflege-schwaben.de/>

☎ 0831/ 697143-14